

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Geltung der Bestimmungen

- Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Scholtz Gabelstapler GmbH (nachfolgend Firma genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts-, bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die Firma sie schriftlich bestätigt.

## Angebot und Vertragsschluß

Die Angebote der Firma sind freibleibend und unverbindlich. Alle Verträge kommen mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigungen, spätestens mit Übergabe der Ware zustande. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung der Firma. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Maßgebend für den Inhalt des Vertrages sind die Auftragsbestätigung und die Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Firma.

Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Konstruktions- und Formänderungen der Baumuster während der Zeit zwischen Angebot und Lieferung bleiben vorbehalten, soweit der Kaufgegenstand und dessen Aussehen nicht grundlegend geändert werden.

Die Handelsvertreter und Verkaufsstellen der Firma sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherung zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen. Ebenso sind diese nicht inkassobefugt.

## Preise und Zahlungen

Soweit nicht anders angegeben, ist die Firma an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung der Firma genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Soweit die Firma an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise nicht gebunden ist, können stets die am Liefer- und Montagetag gültigen Preise zur Berechnung, wenn nicht der Preis ausdrücklich als Festpreis in der Auftragsbestätigung bezeichnet ist.

Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Herstellerwerk, ausschließlich Verpackung. Etwaige Preis-erhöhungen die sich auf den Liefergegenstand auswirken (z.B. Eisenpreis, Löhnerhöhungen u. dgl.) bewirken ebenfalls eine prozentuale Erhöhung des Kaufpreises. Mehrkosten für erbetenen Eil- und Expressversand hat der Kunde zu tragen.

Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen der Firma 8 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Eine Zahlung gilt dann als erfolgt, wenn die Firma über den Betrag endgültig verfügen kann. Durch die Entgegennahme von Wechseln übernimmt die Firma in bezug auf Prosterhebung und rechtzeitige Vorlage keinerlei Verpflichtung. Sämtliche beim Einzug von Wechseln oder Schecks entstehenden Spesen oder sonstige Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Bei der Vermietung von Geräten ist der Mietzins wie folgt zu entrichten:

Bei tageweiser, wochenweiser oder Vermietung bis zu einem Monat unverzüglich nach Rechnungserhalt; bei längerer Mietdauer ist der Mietzins monatlich im Voraus fällig und muß spätestens am 5. Werktag des Monats bei der Firma eingegangen sein.

Die Firma ist berechtigt trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die Firma berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn der Gegenanspruch von einem deutschen Gericht rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig ist. Dasselbe gilt für Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechte, die sich nicht aus demselben Vertragsverhältnis ergeben.

Gerät der Kunde in Verzug, so ist die Firma berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Kunde eine geringere Belastung nachweist. Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn die Firma andere Maßnahmen bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, ist die Firma berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks angenommen hat. Die Firma ist in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Wird das Zahlungsverlangen binnen einer von der Firma gesetzten angemessenen Frist nicht erfüllt, so ist diese berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und / oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Bei Zahlungsinstellung oder Überschuldung des Käufers entfällt die Notwendigkeit einer Lastschrift.

Hat der Kunde über den zu liefernden Gegenstand einen Leasing-Vertrag mit einem Leasinggeber abgeschlossen, so sind die Bedingungen des Leasinggebers, soweit sie auf das vorliegende Vertragsverhältnis anzuwenden sind, Gegenstand des zwischen der Firma und dem Kunden bestehenden Vertrages.

## Liefer- und Leistungszeit

Die angegebene Lieferzeit ist, auch wenn ein fester Termin vereinbart ist, nur als annähernd zu betrachten.

Die Lieferfrist beginnt erst, wenn sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt und beide Teile über alle Bedingungen des Geschäfts einig sind. Die Lieferungen erfolgen ab Werk. Die Gefahr des Unterganges oder Beschädigung der Ware geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in welchem die Firma oder auf Veranlassung der Firma die Ware an einen Spediteur oder Frachtführer gegeben wird, spätestens jedoch mit Verlassen des Lieferwerkes oder Lagers. Die Firma ist nur bei besonderer Abrede verpflichtet eine Transportversicherung abzuschließen. Dies fällt grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich des Kunden. Ist die Ware versandbereit oder verzögert sich die Versendung oder Abnahme aus Gründen, die die Firma nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die die Firma die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung usw., auch wenn sie bei Lieferanten der Firma oder deren Unterlieferanten eintreten –, hat die Firma auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten.

Sie berechtigen die Firma, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten ganzen Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferfrist oder wird die Firma von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die gesamten Umstände kann sich der Kunde nur berufen, wenn er die Firma unverzüglich benachrichtigt.

Sofern die Firma die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat, sich in Verzug befindet, hat der Kunde Anspruch auf eine Verzugsentschädigung von 1/2 Prozent für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens 5 Prozent des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit der Firma. Einer abweichenden Bestimmung in den Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Beschafft sich der Kunde während des Lieferverzuges der Firma ein Ersatzgerät, kann er seine Ersatzleistungen nur auf der Grundlage der in dem vorhergehenden Absatz aufgeführten Bedingungen gegenüber der Firma geltend machen.

Die Firma ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt. Sobald die Lieferfrist abgelaufen ist, ist die Firma zur Lieferung berechtigt. Kann oder will der Kunde die Ware zu diesem Zeitpunkt noch nicht abnehmen, so ist die Firma berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden einlagern zu lassen und die gesamte Lieferung einschließlich der Lagerkosten in Rechnung zu stellen. Die Firma ist auch berechtigt, die Ware gegen Berechnung einer Lagergebühr bei sich im Lager einzustellen.

Sämtlich hierauf entstehende Mehrkosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

Verzögert sich die Absendung der Kaufsache oder von Lieferteilen durch ein Verhalten des Kunden, so geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. In sonstigen Fällen spätestens mit der Absendung der Liefer Teile vom Hersteller oder von der Firma.

Nimmt der Besteller die Ware zum Ablauf des Liefertermins nicht an, obwohl er hierzu mittels Einschreibebrief mit einer Nachfrist von mindestens 1 Woche aufgerufen wurde, dann ist die Firma berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Lieferung abzulehnen und ohne weiteres Nachweis einen Schadensersatzanspruch in Höhe von

25 Prozent der Vertragssumme zu fordern. Dem Besteller wird jedoch der Nachweis gestattet, daß ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale. Der Betrag ist sofort zur Zahlung fällig. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist dadurch nicht ausgeschlossen.

## Eigentumsvorbehalt

- Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die der Firma aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden der Firma die folgenden Sicherheiten gewährt, die ihr auf Verlangen nach ihrer Wahl freigegeben werden, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 Prozent übersteigt.
- Die Ware bleibt Eigentum der Firma. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für die Firma als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das (Mit-) Eigentum der Firma durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das (Mit-) Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertteilmäßig (Rechnungswert) auf die Firma übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-) Eigentum der Firma unentgeltlich. Ware, an der der Firma (Mit-) Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die Firma ab. Die Firma ermächtigt ihn wiederholt, die an die Firma abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum der Firma hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – ist die Firma berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabensprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die Firma liegt – soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet – kein Rücktritt vom Vertrage vor.

## Mängelrügen und Gewährleistung

Bei Neuteilen und sogenannten Austauschteilen richtet sich die Gewährleistung unter Ausschluss weiterer Ansprüche nach den Gewährleistungsbedingungen der Hersteller- und Lieferwerke. Diese Bedingungen können bei der Firma eingesehen und auf Wunsch übergeben werden.

Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind Mängel, die durch natürlichen Verschleiß und unsachgemäße Behandlung entstehen, ferner Manschetten, Dichtungsringe und Dichtungspackungen der hydraulischen Aggregate, Berei- tungen, Rollen- und Kugellager und durch chemische Beeinflussung angegriffene Teile, Motorenöl, Getriebeöl u. Hydrauliköl werden bei Garantieschaden nicht ersetzt.

Gebraucht gekaufte Gegenstände werden unter Ausschluss der Gewährleistung verkauft.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum. Sie gilt zeitlich höchstens für die Dauer von 6 Monaten bei einschichtigem Betrieb und 3 Monaten bei zweischichtigem Einsatz. Sie endet vorher, sobald eine Gesamtleistung von 1000 Betriebsstunden erreicht ist.

Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen der Firma nicht befolgt, Änderungen an Produkten vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht dem original Spezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung.

Werden an Gegenständen, die der Gewährleistung unterliegen, Nachbesserungsarbeiten durch die Firma ausgeführt, so ist diese zur Herausgabe des Gegenstandes nur dann verpflichtet, wenn der Kunde die Reparaturkosten beglichen hat. Die Firma hat unverzüglich nach Erteilung des Nachbesserungsantrages bei dem Hersteller- oder Lieferwerk einen Garantieantrag zu stellen. Die von dem Hersteller- oder Lieferwerk im Rahmen der Gewährleistung erbrachten Leistungen sind dem Kunden unverzüglich gutzubringen.

Der Kunde muß der Kundendienstleitung der Firma Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind der Firma unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Voraussetzung der Haftung ist weiter, die pünktlich eingehaltene Erfüllung der dem Kunden obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere der vereinbarten Zahlungsverpflichtungen.

Im Falle einer Mitteilung des Kunden, daß die Produkte nicht der Gewährleistung entsprechen, kann die Firma nach ihrer Wahl verlangen, daß entweder das schadenbehaftete Teil bzw. Gerät zur Reparatur und anschließender Rücksendung an die Firma geschickt wird oder der Kunde das schadenbehaftete Teil, bzw. Gerät bereithält und ein Service-Techniker der Firma zum Kunden geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen.

Falls der Kunde verlangt, daß Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, kann die Firma diesem Verlangen entsprechen, wobei unter die Gewährleistung fallende Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu den Standardsätzen der Firma zu bezahlen sind.

Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Gewährleistungsansprüche gegen die Firma stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus.

Sind die Nachbesserungsarbeiten in dem Betrieb des Kunden durchzuführen, so hat dieser unentgeltlich im notwendigen Umfang Mitarbeiter und Hilfsmaterialien (Stapler, Krane, etc.) bereitzustellen. Setzt der Kunde Arbeitskräfte im Rahmen der Gewährleistungsarbeiten ein, so haftet die Firma nicht für etwaige Verletzungen dieser Hilfskräfte oder für Beschädigungen des Materials.

## Haftungsbeschränkung

Schadenersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Firma für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Drittschiffschaden. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparter Aufwendungen aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von der Firma garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade den Kunden gegen solche Schäden abzusichern. Soweit die Haftung der Firma ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Firma.

Bei der Vermietung sind die Flurfahrzeuge ausschließlich auf dem Betriebsgelände und nicht im öffentlichen Straßenverkehr zu führen.

Schäden an Sachen oder Personen anlässlich des Gebrauchs der Mietsache fallen ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Kunden. Dies gilt besonders bei fehlerhafter Bedienung.

Bei Ausfall des Mietgegenstandes und notwendig werdender Reparatur sind die Mitarbeiter der Firma durchzuführen.

Besteht zwischen den Parteien Streit über die Ursachlichkeit des Ausfalls, hat der Kunde zu beweisen, daß ein Bedienungsfehler nicht vorliegt und der Schaden durch ein mangelndes Material hervorgerufen worden ist. Anerkannt werden kann ein solcher Schaden nur bei Vorlage eines von der IHK bestellten und vereidigten Sachverständigen für Schäden an Flurförderfahrzeugen oder ähnliche Maschinen.

## Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die der Firma im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

## Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Firma und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Es gilt ausschließlich Deutsches Recht. Soll ausländisches Recht vereinbart werden, bedarf es einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Ausgeschlossen ist auf jeden Fall das einheitliche internationale Kaufrecht.

Soweit der Kunde Volkswirtschaftler i. S. des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Düsseldorf ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

# Montagebedingungen

Für Reparatur- und Kundendienstleistungen gelten zusätzlich zu unseren Geschäftsbedingungen folgende Bestimmungen als vereinbart:

- Zur Anrechnung kommen die jeweils gültigen Verrechnungssätze laut unserer Kundendienst-Preisliste.
- Wir behalten uns eine Berichtigung bei Veränderung der Kostenlage vor.
- Bei Überstunden sowie bei Sonn- und Feiertagsarbeit kommen die tariflichen Zuschläge zur Anrechnung.
- Die Arbeiten werden von Fachkräften ausgeführt. Für nachweislich mangelhafte Arbeit leisten wir kostenlose Nacharbeit im Rahmen unseres normalen Betriebsablaufes. Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- Unsere Monteure sind nicht zu Vereinbarungen oder Zusagen, insbesondere bei Gewährleistungen berechtigt.
- Der Kunde ist verpflichtet, eigenes Hilfspersonal und Maschinen zur Durchführung der Reparatur un-

- Unsere Monteure sind verpflichtet, ihre Leistungen und das eingebrachte Material auf dem Montage- nachweis einzutragen und durch Unterschrift bestätigen zu lassen, wobei die Unterschrift von jedem Mitarbeiter des Kunden für diese rechtsverbindlich geleistet werden kann.
- Entstehende Kosten für notwendige Ersatzteilbeschaffungen gehen voll zu Lasten des Bestellers.
- Für eingebrachte Ersatzteile leisten wir 3 Monate Garantie bei Einschichtbetrieb. Mangelhafte Teile sind nach freier Entscheidung. Reine Verschleißteile sind von der Garantie ausgenommen.
- Bei Wartungsverträgen ist der Kunde verpflichtet, regelmäßig im Rahmen der Betriebsbedingungen Umstände, Batteriesäurestände, Frostschutzstand, etc. selbst zu prüfen. Geschieht das nicht innerhalb der festgesetzten Fristen, trifft die Firma keinerlei Haftung.
- Kostenvoranschläge sind unverbindlich und können bis zu 10% ohne Genehmigung des Auftraggebers überschritten werden.
- Unsere Zahlungsbedingungen für Reparatur- und Kundendienstleistungen lauten: Sofort nach